

Informationen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Brandenburger Schulobstprogramm 2021

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung wurde vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) mit der Umsetzung des Schulobstprogramms 2021 beauftragt.

Antragsberechtigt sind alle Grund- und Förderschulen mit den Klassenstufen 1 bis 6 sowie Kindertagesstätten und Horte des Landes Brandenburg bzw. deren Träger für jede einzelne Einrichtung. Die Anträge müssen von der Einrichtung oder deren Träger gestellt werden, nicht von Dritten (Privatperson, Firma, Verein).

Es werden Beihilfen für den Erwerb und den Transport von Äpfeln zur Verteilung an Kinder der oben genannten Bildungseinrichtungen im Rahmen begleitender pädagogischer Maßnahmen gewährt. Die maximale Beihilfe beträgt 600 Euro je Bildungseinrichtung. Der Mindestrechnungsbetrag (Bagatellgrenze) beläuft sich auf 200 Euro. Das bedeutet, dass wenigstens 200 Euro abgerechnet werden müssen.

Als begleitende pädagogische Maßnahmen sind der Unterricht in verschiedenen Fachgebieten sowie pädagogische Angebote in den Kindertagesstätten und Horten anzusehen, in denen Fragen der Ernährung und/oder der Landwirtschaft behandelt werden. Die Äpfel sollen im Rahmen dieser Maßnahmen verteilt werden, um besprochene Themen zur vollwertigen Ernährung und/oder der gegenwärtigen Landwirtschaft wirkungsvoll zu unterstützen. Die pädagogische Maßnahme bei der die Äpfel verteilt wurden, ist zu dokumentieren. Dazu zählen auch Lehrberichte im Klassenbuch bzw. Dokumentationen der pädagogischen Angebote in Kindertagesstätten oder Horten.

Neben der Handreichung "Reif für Regional" auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg sei noch auf das Unterrichtsmaterial des Bundeszentrums für Ernährung (BZfE) hingewiesen: "Was hat mein Apfel mit dem Klima zu tun? - Unterrichtsmodul für die Klassen 3 - 5", das als kostenloser Download beim BLE-Medienservice abzurufen ist. Eine empfehlenswerte altersgerechte Darstellung der aktuellen Landwirtschaft kann auch von der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft geladen werden: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10980>

Die Anmeldung für das Schulobstprogramm ist nur über das Anmeldeformular auf der Internetseite des LELF www.l elf.brandenburg.de möglich. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist per E-Mail an die Adresse Schulobst@l elf.brandenburg.de zu senden. Die Anmeldung ist vom 12.07.2021 bis 05.11.2021 möglich.

Für das Schulobstprogramm 2021 stehen 100.000 Euro zur Verfügung. Die Reihenfolge der Antragseingänge entscheidet über die Teilnahme. Auf dem Antrag ist der maximale Betrag, für den Beihilfe beantragt werden soll, anzugeben. (Tatsächlich kann ein geringerer Betrag, aber mindestens 200 € abgerechnet werden.) Die Antragsteller die den Antrag vollständig und richtig ausgefüllt haben, erhalten einen Zulassungsbescheid. Überschreitet die Summe der Maximalbeträge aus den Anträgen 100.000 €, erhalten diese Antragsteller eine E-Mail mit einer Information über ihre Nichtberücksichtigung beim Schulobstprogramm 2021. Im Interesse der Planungssicherheit wird daher um eine möglichst realistische Schätzung gebeten. Treten Antragsteller zurück, können erst einmal abgelehnte Antragsteller nachrücken. Die betreffenden Antragsteller werden zeitnah informiert. Die Anzahl der registrierten Antragseingänge und die damit geplante Gesamtsumme in Euro wird jeweils aktuell auf der Internetseite des LELF: <https://l elf.brandenburg.de/l elf/de/service/foerderung/schulobst/> veröffentlicht. Der Zulassungsbescheid berechtigt zur Teilnahme am Schulobstprogramm. Nach Erhalt des Zulassungsbescheides muss jedoch das Original des Anmeldeformulars an das LELF geschickt werden. Die alleinige Anmeldung per E-Mail und auch der Zulassungsbescheid allein berechtigen nicht zur Abrechnung von verauslagten Kosten. Das Original des Anmeldeformulars mit Originalunterschrift muss im LELF vorliegen, spätestens mit dem Erstattungsantrag und den Rechnungskopien.

Die Bildungseinrichtungen können im Zeitraum vom 09.08.2021 bis 03.12.2021 Äpfel von Produktionsbetrieben oder Handelseinrichtungen erwerben und diese im Rahmen begleitender pädagogischer Maßnahmen verteilen. Ein Bezug von Äpfeln von Privatpersonen ist nicht zulässig.

Der auf der Internetseite des LELF vorhandene Erstattungsantrag ist von der Bildungseinrichtung auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit Kopien der Rechnungen für Kauf und evtl. Transport der Äpfel bis spätestens 03.12.2021 an folgende Adresse zu senden:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat L 1
Dorfstraße 1
14513 Teltow

(Die Rechnungen müssen Informationen zur Menge der gekauften Äpfel (kg) enthalten.)

Die Kosten für den Apfelkauf und -transport müssen zunächst verauslagt werden. Im Interesse einer schnellen Auszahlung der Beihilfen sollten die Bildungseinrichtungen ihre Erstattungsanträge unmittelbar nach Ausgabe aller förderfähigen Kosten beim LELF einreichen. In Abhängigkeit von der Anzahl eingegangener Anträge werden die Auszahlungen zeitnah durchgeführt. Die Abrechnung im LELF erfolgt mindestens zu folgenden Terminen:

01.10.2021

29.10.2021

03.12.2021

Jede Bildungseinrichtung kann nur einen Beihilfeantrag stellen.

Nach erfolgreicher Verwaltungskontrolle im LELF erhält die Bildungseinrichtung einen Bewilligungsbescheid über minimal 200 und maximal 600 Euro. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben (z.B. Kauf außerhalb der Terminvorgabe, Abrechnung anderer Obstarten, fehlende Belege, Kauf von Privatpersonen) wird ein gekürzter Bewilligungsbescheid bzw. ein Ablehnungsbescheid verschickt. Das Geld gelangt spätestens zum Jahresende 2021 zur Auszahlung.

Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen wird in einer Stichprobe von Bildungseinrichtungen die Einhaltung der Bestimmungen des Brandenburger Schulobstprogramms überprüft. Zu diesem Zweck sind alle Antragsunterlagen einschließlich der Rechnungen, Zahlungsbelege und Quittungen bis zum 31.12.2022 aufzubewahren.

!!! Aus den Erfahrungen der Schulobstprogramme 2017 bis 2020 !!!

- Beachten Sie, dass Sie für den Apfelkauf finanziell in Vorleistung gehen müssen und diese Vorleistung gegebenenfalls mit Ihren Bildungsträgern planen.
- Das LELF benötigt Ihre Originalunterschrift unter dem Anmeldeformular. Die E-Mail allein ist nicht ausreichend. Daher müssen Sie nach Erhalt des Zulassungsbescheides das Original des Anmeldeformulars an das LELF senden.
- Halten Sie den Abrechnungstermin, spätestens den 03.12.2021 ein. Auch ein Posteingang am 06.12.2021 im LELF führt zur Ablehnung Ihres Erstattungsantrags. Sie erhalten keine Beihilfe!
- Beachten Sie den Mindestabrechnungsbetrag von 200 Euro. Wenn Sie weniger beantragen sparen Sie kein Geld. Ihr Antrag wird abgelehnt. Sie erhalten gar keine Beihilfe!
- Es ist nur ein Erstattungsantrag je Bildungseinrichtung statthaft. Folgende Erstattungsanträge, auch mit korrekten Abrechnungen, werden nicht berücksichtigt und ziehen einen Ablehnungsbescheid nach sich.
- Wenn Sie die Bankverbindung Ihres Lieferanten im Erstattungsantrag angeben, beachten Sie das Zahlungsziel. Die Abrechnung findet mindestens zu den drei genannten Terminen statt. Das Geld fließt ca. 2 bis 3 Wochen nach dem jeweiligen Termin. Sprechen Sie vorher mit Ihrem Lieferanten darüber.
- Es ist möglich, dass Mitarbeiter des LELF nach Abschluss der Auszahlung die Durchführung des Schulobstprogramms kontrollieren. Bitte zeigen Sie ihnen die Originalrechnungen sowie die Dokumentation der Apfelverteilung in Form von Lehrberichten oder anderen geeigneten Unterlagen.